

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Nachhaltige Prozesstechnologie im Praxisverbund, B.Eng.
Hochschule: Hochschule Emden/Leer
Standort: Emden
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule und der aktualisierten Dokumente können die avisierten Auflagen entfallen.

I. Auflagen

Keine

II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"In den Modulbeschreibungen für die Bachelorstudiengänge müssen die jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen durchgängig entsprechend der tatsächlich gelebten Praxis und unter der dafür vorgesehenen Rubrik dokumentiert werden." (Akkreditierungsbericht, S. 29f.)

Diese von der Agentur avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit Antragstellung eine Stellungnahme eingereicht. Zusammen mit der Stellungnahme hat die Hochschule das überarbeitete Modulhandbuch nachgereicht. In den überarbeiteten Modulbeschreibungen sind die Teilnahmevoraussetzungen entsprechend der gelebten Praxis unter der dafür vorgesehenen Rubrik dokumentiert worden.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 7 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Qualifikationsziele müssen sämtliche Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse umfassen. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden muss insgesamt als Zielsetzung des Studiengangs deutlicher erkennbar werden bzw. klarer herausgearbeitet werden." (Akkreditierungsbericht, S. 40)

Diese vom Gutachtergremium avisierte Auflage wird nicht ausgesprochen.

Die Hochschule hat mit Antragstellung eine Stellungnahme eingereicht. Zusammen mit der Stellungnahme hat die Hochschule die überarbeiteten Qualifikationsziele vorgelegt. Diese umfassen sämtliche Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und lassen auch die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden erkennen.

Der Akkreditierungsrat stellt somit fest, dass bezüglich des unter § 11 Nds. StudAkkVO geregelten Kriteriums nicht länger ein auflagenrelevanter Mangel besteht.

III. Hinweis

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs Nachhaltige Prozesstechnologie im Praxisverbund B.Eng. deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 31.03.2030 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.09.2025.

